

Sparte Gewerbe und Handwerk

**108 Landesinnung der
Tischler und Holzgestalter**
Beschluss der Fachgruppentagung am
27.09.2019

Pro Mitglied ein Fester Betrag
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen

a) Tischler wie Tischler,
Parkettbodenleger,
Bootbauer,
Modellbauer,
Hobelwerke sowie
Zusammenbau von Möbelbausätzen 160,00 Euro

b) Holzgestalter wie
Holzgestalter,
Bildhauer,
Binder,
Bürsten- und Pinselmacher,
Drechsler,
Erzeugung und Service von Sportartikeln,
Erzeugung von Spielzeug aller Art
Erzeugung von Schmuckgegenständen und Haushaltsartikeln,
Korb- und Möbelflechter und
Wurzelschnitzer 160,00 Euro

c) sowie alle Sonstigen mit einem fixen Betrag pro
Betriebsstätte und Berufszweig (ggf. inkl. eines Betrages für
Sonderleistungen) 160,00 Euro

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen
Jahres in Prozent 1,20 %

Unter Sonderleistungen sind Werbebeiträge,
Ausbildungsbeiträge, Kosten für Fachzeitschriften udgl zu
verstehen.

Höchstbetrag 2.035,00 Euro

Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter 0,00 Euro

Gehört das Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren
Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist dieser Betrag nur
einmal zu entrichten.

Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 80,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.